

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0007/2021/IV

Datum:
08.01.2021

Federführung:
Dezernat VI, Eigenbetrieb Städtische Beteiligungen

Beteiligung:

Betreff:

**Bereitstellung eines Nothilfe-Fonds bei Befall mit
Schädlingen in privaten Haushalten, wie zum Beispiel
Bettwanzen**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	09.02.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	18.03.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit und der Gemeinderat nehmen die Informationen der Verwaltung zur Bereitstellung eines Nothilfe-Fonds bei Befall mit Schädlingen in privaten Haushalten, wie zum Beispiel Bettwanzen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">• Bei Einrichtung eines Nothilfe-Fonds	Im Einzelfall bis zu mehrere tausend Euro, zuzüglich Personal- und Verwaltungsaufwand
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">• keine	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">• Im Haushalt des Amtes für Soziales und Senioren stehen lediglich Mittel für gesetzliche Leistungsansprüche zur Verfügung. Diese sind vom Bund zum Teil gegenfinanziert. Zusätzliche Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Vorlage behandelt den Tagesordnungspunktantrag der Fraktion DIE LINKE zum Thema „Bereitstellung eines Nothilfe-Fonds bei Befall mit Schädlingen in privaten Haushalten, wie zum Beispiel Bettwanzen.“

Aufgrund eines gesetzlichen Leistungsanspruches und sehr geringer Fallzahlen ist die Einrichtung eines Nothilfe-Fonds aus Sicht der Verwaltung nicht angezeigt.

Begründung:

Mit Antrag Nummer: 0086/2020/AN vom 07.09.2020 beantragt DIE LINKE die „Bereitstellung eines Nothilfe-Fonds bei Befall mit Schädlingen in privaten Haushalten, wie zum Beispiel Bettwanzen“. Durch zunehmende Probleme mit Schädlingsbefall in unserer Region, wie zum Beispiel Bettwanzen, gerieten häufig private Haushalte in eine finanzielle Bedrängnis, denn eine Beseitigung sei oft sehr langwierig und könne am Ende mehrere Tausend Euro kosten. Oft müssten danach auch die meisten Möbel ersetzt werden

1. Annahme

Der Befall durch Schädlinge, insbesondere Bettwanzen, stellt Betroffene vor die unerwartete Schwierigkeit, teilweise aufwändige Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen zu müssen, die zum Teil mit hohen Kosten verbunden sind. In dem dieser Vorlage zu Grunde liegenden Antrag der LINKEN wird darauf hingewiesen, dass Haushalte mit sehr niedrigem Einkommen oder Transferleistungsbezug die anfallenden Kosten nicht mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln decken könnten und dadurch existenzielle Notlagen entstünden. Da kein Träger für Kosten im Zusammenhang mit der Schädlingsbekämpfung aufkäme, sei die Einrichtung eines Nothilfe-Fonds erforderlich.

2. Situation in Heidelberg

In den vergangenen Jahren gab es in Heidelberg nur sehr wenige betroffene Einzelfälle. Im Jahr 2020 gingen insgesamt drei Anträge auf Übernahme solcher Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen beim Jobcenter ein; beim Amt für Soziales und Senioren gab es keinen Fall.

3. Sozialhilferechtliche Beurteilung

Laut aktueller Rechtsprechung (siehe Urteil des Sozialgerichts Reutlingen, Beschluss vom 13.11.2019, S 4 AS 2464/19 ER und des Landessozialgerichts, L 9 AS 4125/19 ER-B) gehören Kosten für Schädlingsbekämpfung zu den Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Absatz 1 SGB II, die vom Jobcenter als Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen sind. Dies gilt für Personen, die nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) Leistungen beziehen, entsprechend.

Auch bei sogenannten Schwellenhaushalten, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, kann aufgrund kostspieliger Maßnahmen zur Bekämpfung der Schädlinge ein Leistungsanspruch nach dem SGB II oder SGB XII entstehen. Somit ist es auch diesem Personenkreis möglich, anlassbezogen einen Leistungsantrag beim jeweils zuständigen Grundsicherungsträger zu stellen.

4. Einrichtung eines Nothilfe-Fonds

Nachdem für die Kosten einer notwendigen Schädlingsbekämpfung bei entsprechender Hilfebedürftigkeit ein Leistungsanspruch nach dem SGB II bzw. SGB XII besteht, ist es rechtlich weder möglich noch ist es erforderlich, diese bundesgesetzliche Leistung durch eine freiwillige Leistung der Kommune zu ersetzen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
SOZ 13	+	Gesundheit fördern, gesündere Kindheit ermöglichen
QU 1	-	Solide Haushaltswirtschaft

Begründung:
Durch die finanzielle Unterstützung von Haushalten mit geringem Einkommen können Notlagen abgewandt werden und eine gesunde Wohnsituation wiederhergestellt werden.
Durch das Ersetzen der gesetzlichen, zum erheblichen Teil durch Bundesmittel finanzierten Leistungen nach dem SGB II und SGB XII durch ein freiwilliges Förderprogramm würde jedoch der städtische Haushalt in nicht erforderlicher Weise belastet werden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Ein neuer, freiwilliger städtischer „Nothilfe-Fonds“ kollidiert mit der aktuellen, Corona bedingt schwierigen Haushaltslage.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner